

Ferner kann die Zollbehörde auf Antrag der zur Zahlung verpflichteten Person eine Fristverlängerung gewähren, wenn sich der zu entrichtende Abgabebetrag aus einer Nacherhebung ergibt. Unbeschadet des § 15 darf die Frist nur um die Zeit verlängert werden, die nötig ist, um es der zur Zahlung verpflichteten Person zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen.

- b) Ist dieser Person eine der Zahlungserleichterungen unter Abschnitt B eingeräumt worden, so muß die Zahlung bei Ablauf der im Rahmen dieser Zahlungserleichterungen festgesetzten Frist(en) geleistet werden.

§ 8

Die Zahlung muß in bar oder mit jedem anderen Zahlungsmittel, das eine ähnliche schuldbefreiende Wirkung hat, erfolgen. Aufrechnung ist möglich, wenn die geltenden Vorschriften dies vorsehen.

Abschnitt B Zahlungserleichterung Zahlungsaufschub

§ 9

Bezieht sich der vom Beteiligten geschuldete Abgabebetrag auf Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, so gewährt die Zollbehörde unter den Voraussetzungen der §§ 10 bis 13 dem Beteiligten auf Antrag Zahlungsaufschub für diesen Betrag.

§ 10

Die Gewährung des Zahlungsaufschubs ist von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig. Bei der Gewährung des Zahlungsaufschubs kann ferner zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

§ 11

(1) Die zuständige Zollbehörde gewährt den Zahlungsaufschub nach einer der folgenden Modalitäten ihrer Wahl:

- einzelnen für jeden unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfaßten Abgabebetrag;
- global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb eines von der Zollbehörde festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen buchmäßig erfaßt worden sind;
- global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die in Anwendung von § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfaßt worden sind.

(2) Zahlungsaufschub wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch für Abgabebeträge für Waren gewährt, die Gegenstand einer Anmeldung für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben sind.

§ 12

(1) Die Aufschubfrist beträgt 30 Tage. Sie wird wie folgt berechnet:

- Wird der Zahlungsaufschub nach § 11 Buchstabe a) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Abgabebetrag von der Zollbehörde buchmäßig erfaßt wird. Bei Anwendung des § 4 wird die nach Absatz 1 berechnete Frist von 30 Tagen um eine Anzahl von Tagen verringert, die der über zwei Tage hinausgehenden Frist entspricht, die für die buchmäßige Erfassung in Anspruch genommen wurde.
- Wird der Zahlungsaufschub nach § 11 Buchstabe b) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um eine Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.

- Wird der Zahlungsaufschub nach § 11 Buchstabe c) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Zeitraum endet, in dem die betreffenden Waren zollrechtlich freigegeben wurden bzw. ihre Ausfuhr bewilligt worden ist. Sie wird um eine Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte der Tage des betreffenden Zeitraums entspricht.

(2) Umfassen die in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so ist die Aufschubfrist von 30 Tagen nach Maßgabe der genannten Buchstaben um eine Anzahl von Tagen zu verringern, die der Hälfte der nächstniedrigen geraden Zahl entspricht.

(3) Handelt es sich bei den in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Zeiträumen um eine Kalenderwoche oder einen Kalendermonat, so kann zur Vereinfachung vorgesehen werden, daß die Abgabebeträge, für die Zahlungsaufschub gewährt wurde, wie folgt zu entrichten sind:

- im Falle der Kalenderwoche am Freitag der vierten Woche nach dieser Kalenderwoche;
- im Falle des Kalendermonats spätestens am 16. Tag des Monats, der auf diesen Kalendermonat folgt.

§ 13

(1) Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden, wenn die Abgabebeträge sich zwar auf Waren beziehen, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, aber gemäß den geltenden Bestimmungen über die Annahme unvollständiger Anmeldungen deshalb buchmäßig erfaßt werden, weil der Anmelder bei Ablauf der gewährten Frist die für die endgültige Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlichen Angaben nicht gemacht oder die bei der Annahme der unvollständigen Anmeldung fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht nachgereicht hat.

(2) Ein Zahlungsaufschub kann jedoch in den in Absatz 1 genannten Fällen gewährt werden, wenn der nachzuerhebende Abgabebetrag vor Ablauf einer Frist von 30 Tagen vom Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich angeforderten Betrags oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für die betreffenden Waren an buchmäßig erfaßt wird. Die Dauer des unter diesen Voraussetzungen gewährten Zahlungsaufschubs darf nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist hinausgehen, die nach § 12 für den ursprünglich festgesetzten Abgabebetrag gewährt worden ist oder gewährt worden wäre, wenn die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben bei der Anmeldung der betreffenden Waren buchmäßig erfaßt worden wären.

Weitere Zahlungserleichterungen

§ 14

Der zur Entrichtung eines Abgabetrags verpflichteten Person kann außer dem Zahlungsaufschub die Stundung gemäß Abgabenordnung als andere Zahlungserleichterung gewährt werden. Die Gewährung dieser Zahlungserleichterung ist von einer Sicherheitsleistung abhängig. Von der Forderung dieser Sicherheitsleistung kann jedoch abgesehen werden, wenn sie aufgrund der Verhältnisse des Betreffenden zu erheblichen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

Zahlung vor Fristablauf

§ 15

Unabhängig davon, welche Zahlungserleichterung der zur Entrichtung eines Abgabetrags verpflichteten Person gewährt worden ist, kann diese Person den betreffenden Betrag in jedem Fall bereits vor Ablauf der ihr gewährten Zahlungsfrist ganz oder teilweise entrichten.